



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

W-14789 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

30.141/20-III/16/94

6867/AB

1994-09-12

zu 7090 J

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 WIEN

Wien, am 8.9.1994

Die Abgeordneten FINK und Kollegen haben an mich am 16.7.1994 die schriftliche Anfrage Nr. 7090/J betreffend "Zurückweisung an der Grenze" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- 1) Ist Ihnen der Vorfall, der vom Erstanfrager schriftlich an das Bundesministerium für Inneres herangetragen wurde, bekannt?
- 2) Wie beurteilen Sie das Verhalten des Grenzbeamten?
- 3) Wieviel Barmittel müßten Ihrer Auffassung für einen offensichtlich eintägigen Kurzbesuch in Österreich nachgewiesen werden?
- 4) Warum wurde das Inhaber-Sparbuch bei Beurteilung dieser Frage nicht berücksichtigt?
- 5) Was kann unternommen werden, um das offensichtlich rechtswidrig verhängte Einreiseverbot zu beseitigen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1):

Ja.

Zu Frage 2):

Nach dem mir vorliegenden Bericht erfolgte die Zurückweisung der Fremden zu Recht.

Die Anwendbarkeit des § 32 Abs. 2 Z 3 FrG ist wohl unbestritten, da die Zurückgewiesenen keinen Wohnsitz im Inland hatten und nicht über die nach dem Gesetz erforderlichen Mittel verfügten. Angesichts des vom Grenzkontrollorgan geschilderten Verhaltens der Einreisewerberinnen gegenüber den Kontrollorganen halte ich die zusätzliche Heranziehung des § 32 Abs. 2 Z 2 lit. a FrG für eine Vorgangsweise, die aus der Sicht des Beamten zum Entscheidungszeitpunkt verständlich und vertretbar war.

Zu den Fragen 3) und 4):

Fremde sind gemäß § 32 Abs. 2 Z 3 FrG bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen.

Das Vorliegen ausreichender Mittel wird im Einzelfall von den Grenzkontrollorganen überprüft. Die Höhe der Mittel ist von den Aufenthaltsmodalitäten abhängig, bestimmte Beträge werden vom Bundesministerium für Inneres nicht vorgegeben. Nach dem mir vorliegenden Bericht wurde ein anonymes Sparbuch vorgezeigt, das im gegebenen Zusammenhang nicht als Nachweis ausreichender Mittel anzusehen war.

Zu Frage 5):

Ich stelle zunächst klar, daß kein Einreiseverbot besteht. Um mögliche negative Konsequenzen der einjährigen Sichtvermerkpflicht zu beseitigen, bin ich aber bereit, die Österreichische Botschaft Bratislava anzuweisen, den Genannten nach Überprüfung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Besitz der gesetzlich erforderlichen Mittel einen Sichtvermerk zu erteilen.

Flayr